VERORDNUNG (EWG) Nr. 491/90 DES RATES

vom 26. Februar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des dazugehörigen Protokolls Nr. 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3894/89 (2), wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1992 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Die Sonderabschöpfung sollte gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/89 wird die Sonderabschöpfung von 44,02 ECU je 100 kg durch eine Sonderabschöpfung von 42,92 ECU je 100 kg ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SMITH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 114.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 23.